

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1934	Nr. 13 ✓
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 34.	Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	81
3. 2. 34.	Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten	81
3. 2. 34.	Erlaß über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder	82

Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, wird den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.

§ 2

Die von den Ländern untereinander oder mit dem Reich geschlossenen Verträge und Verwaltungsabkommen werden durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich nicht berührt.

§ 3

(1) Landesgesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers.

(2) Der zuständige Reichsminister kann für seinen Geschäftsbereich anordnen, daß ihm Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt werden.

§ 4

Die obersten Landesbehörden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten.

§ 5

Landesbeamte können in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten. Vom 3. Februar 1934.

Ich übertrage mit sofortiger Wirkung die Ausübung des auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) mir zustehenden Rechtes zur Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten

für Preußen

dem Reichskanzler und der Landesregierung,

für die übrigen Länder

den Reichsstatthaltern und den Landesregierungen

nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder. Vom 3. Februar 1934.

Nach Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) sind die Hoheitsrechte der Länder und damit das Begnadigungsrecht auf das Reich übergegangen. Soweit das Begnadigungsrecht bisher den Ländern zustand, übe ich es in Zukunft aus

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte während ihrer Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht begangen haben,
2. in den Einzelfällen, in denen ich mir die Entscheidung ausdrücklich vorbehalte.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung für Preußen auf den Reichskanzler, für die übrigen Länder auf die Reichsstatthalter nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D2 Weidendamm 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.